

**Kleine Anfrage Fraktion GLP/JGLP (Claude Grosjean, GLP): Veloverleihsystem privater Anbieter**

Verschiedene private Anbieter von Veloverleihsystemen wie carvelo2go, obike, smide etc. möchten ihre Dienstleistungen in Schweizer Städten anbieten.

1. Sind Veloverleihsysteme ohne feste Stationen bewilligungspflichtig?
2. Falls ja, gestützt auf welche Grundlagen?
3. Falls ja, welche Bedingungen müssen für eine Bewilligung erfüllt sein?

Bern, 31. August 2017

*Erstunterzeichnender:* Claude Grosjean

*Mitunterzeichnende:* Matthias Egli, Sandra Ryser, Maurice Lindgren, Patrick Zillig, Melanie Mettler

**Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 zuhanden des Stadtrats die Vorlage zur Einführung eines (stationsgebundenen) öffentlichen Veloverleihsystems (VVS) verabschiedet; das Geschäft wurde am 6. Juli 2017 in der vorberatenden Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt.

Seit Juli 2017 drängen neue Anbieter von (nicht stationsgebundenen) sogenannten Free-Floating-Veloverleihsystemen auf den Schweizer Markt, wo sie teilweise problematische Zustände im öffentlichen Raum verursachen. Der rasche Markteintritt von einem dieser Anbieter in Zürich (oBike) und das ebenso rasch manifestierte Interesse weiterer Anbieter waren so nicht vorhersehbar; beides ist deshalb in der Stadtratsvorlage zur Einführung des öffentlichen VVS nicht thematisiert. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Gemeinderat zuhanden des Stadtrats Zusatzinformationen verabschiedet, welche den Mitgliedern des Stadtrats parallel zur vorliegenden Kleinen Anfrage zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat verweist deshalb im Wesentlichen auf die dort enthaltenen ausführlichen Informationen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

*Zu Frage 1 und 2:*

Gemäss der in der Stadt Bern geltenden Rechtslage ja. Free-Floating-Veloverleihsysteme bringen es zwangsläufig mit sich, dass Velos auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Es beansprucht Abstellplätze, die eigentlich zum Abstellen privater Velos ausgeschieden worden sind, sowie Trottoirflächen, wo das Abstellen von Velos grundsätzlich erlaubt ist. Zumindest ab einer gewissen Flottengrösse stellt der Betrieb eines Free-floating-Angebots somit einen "gesteigerten Gemeingebrauch" des öffentlichen Grunds dar, der bewilligungspflichtig ist (Art. 68 des kantonalen Strassengesetzes; Art. 2 der städtischen Strassennutzungsverordnung).

*Zu Frage 3:*

Der Gemeinderat setzt auf einen geordneten Prozess und eine Bewilligungserteilung nach objektiven Bewertungskriterien. Nähere Aussagen – namentlich auch zu den voraussichtlichen Auflagen – finden sich in den erwähnten Zusatzinformationen (insbes. Ziff. 2.6 Bst. d, e + f sowie 2.7).

Bern, 20. September 2017

Der Gemeinderat